FISCHEREIORDNUNG Revier B I/7 - YBBS-WAIDHOFEN 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.
Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.
Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 1 Angelrute und einem Einfachhaken gestattet.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
Ausnahme Brittelmaße: Bachforellen 30 cm, Regenbogenforellen 30 cm, Saiblinge 30 cm.
Entnahme von Äschen ausschließlich zwischen 37 und 43 cm.
Wathose oder Watstiefel nur beim Fliegenfischen, ansonsten ist das Fischen nur vom Ufer aus gestattet.
Wenn zuvor in einem anderen Gewässer gefischt wurde, muss das Equipment (Unterfänger, Wathose, usw.) desinfiziert werden.
Bellyboat nur beim Fischen mit Fliegenrute erlaubt. (Nicht über Flussmitte fahren oder fischen!)

Sie können die Fischerei an 10 Tagen pro Monat (April bis Oktober) ausüben. Wir ersuchen Sie jedoch, bevor Sie zu fischen beginnen, den Fangtag mit Datum und Unterschrift in das Verzeichnis der Fangtage und der gefangenen Fische unbedingt einzutragen. Bitte führen Sie diese Eintragung unbedingt vor Beginn des Fischens durch, da die Kontrollorgane die Anweisung erhielten, bei Verstößen rigorose Maßnahmen zu treffen. Es ist leider unmöglich, an mehr als 10 Tagen pro Monat die Fischerei auszuüben, ungeachtet dessen, daß vielleicht im Vormonat an weniger als 10 Tagen gefischt wurde. Die gefangenen und in Besitz genommenen Fische sind nach Betreten des Ufers sofort in das Verzeichnis ausnahmslos mit Kugelschreiber einzutragen.

Nach Aneignung der erlaubten Anzahl ist die Fischerei einzustellen!

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Fischen nur mit Kunstfliege, Glaskugel, Spinner, Wobbler oder Gummifisch. Spinnangeln mit totem Köderfisch am Einfachhaken erlaubt, Grundangeln verboten.
Es darf nur ein "Einfachhaken" verwendet werden.
Ab dem 01. September nur mehr Fliegenfischen gestattet (auch mit Glaskugel)!

Vom 01. Oktober bis 31. Oktober ist das Fischen mit dem „Huchenzopf“ erlaubt. Die Länge des Huchenzopfes muss mindestens 15 cm betragen! Pro Jahr darf nur ein Huchen entnommen werden.
Jeder Fang muss der Vereinsleitung mit Datum, Ort, Uhrzeit, Länge, Gewicht und Foto mitgeteilt werden!

NICHT GESTATTET: Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Zufahrt mit KFZ zum Wasser. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Die Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Verkauf von gefangenen Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

Ein geeigneter Hakenlöser, Maßband und Kescher sind mitzuführen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:
Pro Tag: 4 Stück Fische (davon max. 2 Stück Äschen)
Pro Saison: 60 Stück Fische (davon max. 5 Stück Äschen und max. 5 Stück Bachforellen)

Das Fischen ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt (Nachtfischverbot).

Maßige Salmoniden, die nicht mit der Fliege gefangen wurden, müssen angeeignet werden (ausgenommen Schonzeit). Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort in das Wasser rückzuversetzen.
Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.